

## Energiegesetz, Teilrevision (MuKE n 2014); Vernehmlassungsauswertung

### 1. Vernehmlassungsteilnehmende

- Gemeinden und ihre Organisationen (19):
  - Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Schöningrund, Schwellbrunn, Speicher, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden
  - Gemeindepräsidentenkonferenz von Appenzell Ausserrhoden (GPK)
- Politische Parteien (7):
  - CVP AR (CVP), EVP AR (EVP), FDP.Die Liberalen AR (FDP), Junge Grüne Appenzellerland (JG), Parteiunabhängige AR (PU), SP AR (SP), SVP AR (SVP)
- Verbände, Organisationen, Unternehmen (20):
  - Appenzeller Energie
  - Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BV)
  - Bundesamt für Energie (BFE)
  - Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (AEE Suisse)
  - Energiegenossenschaft Teufen
  - Energiepool Appenzellerland
  - Energiestadt Region Appenzellerland über dem Bodensee (AÜB)
  - Gebäudehülle Schweiz
  - Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden (GV)
  - GRAVAG Energie AG (GRAVAG)
  - Hauseigentümergeverband Appenzell Ausserrhoden (HEV)
  - Neue Energie St. Gallen Appenzell (NESA)
  - Säntis Energie AG
  - Schweizerische Energiestiftung (SES)
  - swisscleantech
  - Swissoil Schweiz
  - Swissoil Ost
  - Verband freier Unternehmer Feuerungs- und Wärmetechnik (VUOG)
  - Verein Energie AR/AI
  - WWF Appenzell (WWF)

## 2. Auswertung der Vernehmlassungsantworten

### 2.1. Allgemeine Bemerkungen

	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
Grundsätzliche Zustimmung (mit weiteren Bemerkungen und Anträgen)	<b>Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Speicher, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, CVP, EVP, FDP, JG, PU, SP, SVP, Appenzeller Energie, BV, BFE, AEE Suisse, Energiegenossenschaft Teufen, Energiepool Appenzellerland, AüB, Gebäudehülle Schweiz, GV, GRAVAG, HEV, NESA, Säntis Energie AG, SES, swisscleantech, Verein Energie AR/AI und WWF</b>	Kenntnisnahme.
Grundsätzliche Ablehnung (mit weiteren Bemerkungen und Anträgen)	<b>Swissoil Schweiz, Swissoil Ost und VUOG</b>	Kenntnisnahme.
Konzept der Vorlage	<p><b>Bühler, Herisau, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Schönengrund, Speicher, Teufen, Urnäsch, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, CVP, EVP, FDP, JG, PU, SP, Appenzeller Energie, AEE Suisse, Energiegenossenschaft Teufen, Gebäudehülle Schweiz, NESA, SES, swisscleantech, Verein Energie AR/AI und WWF</b></p> <p>sind insgesamt einverstanden mit der Stossrichtung, es sei ein Schritt in die richtige Richtung, man habe aber mehr vom Kanton erwartet. Der Kanton sei zu zögerlich, nicht ambitioniert. Die Revision gehe zu wenig weit im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 des Bundes.</p>	Der Spielraum für die kantonale Energiepolitik beschränkt sich nicht nur auf die Gesetzgebung. Das Energiekonzept zeigt auf, mit welchen anderen Massnahmen die Ziele erreicht werden können. Es kann auf die ausführliche Stellungnahme des Regierungsrates im Bericht und Antrag an den Kantonsrat verwie-

		sen werden.
	<p><b>Gais, Grub, Heiden, Lutzenberg, Rehetobel, Wald, Trogen, SVP, AüB, BV, BFE, Energiepool Appenzellerland, GV und HEV</b></p> <p>begrüssen die Revision und halten sie für angemessen.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>GRAVAG und Säntis Energie AG</b></p> <p>sind enttäuscht, dass die erneuerbaren Gase in der Revision nicht berücksichtigt würden.</p>	Die Nichtberücksichtigung betrifft ausschliesslich die Bestimmung über den Ersatz des Wärmeezeugers. Es kann auf die Stellungnahme zum entsprechenden Antrag zu Art. 10b verwiesen werden.
	<p><b>Swissoil Schweiz, Swissoil Ost und VUOG</b></p> <p>kritisieren, dass die Revision (Umsetzung der MuKE) höhere Kosten, mehr Regulierung und staatliche Kontrolle generiere. Eine Harmonisierung resultiere nicht daraus und die Umsetzung der MuKE sei lediglich eine Empfehlung der Konferenz kantonaler Energiedirektoren und keine Pflicht. Sie beantragen einen Verzicht auf die Revision.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Mit der Umsetzung der MuKE 2014 kann an eine Harmonisierung der Energievorschriften herbeigeführt werden. Die MuKE 2014 sind der gemeinsame Nenner unter den Kantonen für einen einheitlichen Stand der Technik als Minimalanforderung und es besteht bereits eine schweizweit harmonisierte Vollzugspraxis.</p>
Stärkere Förderung	<p><b>Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, EVP, PU, SP, SVP und Säntis Energie AG</b></p> <p>verlangen zum einen, dass allgemein mehr gefördert und mehr Fördergelder bereitgestellt werden sollten. Zum anderen fordern sie die Aufnahme von anderen Techniken oder anderen erneuerbaren Energien ins kantonale Förderprogramm. Dies reicht von Heizsystemen, welche erneuerbare Energien nutzen im All-</p>	Die Auswahl der einzelnen Fördermassnahmen wie auch die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördergelder sind nicht Gegenstand des Energiegesetzes, sondern des Förderprogramms. Diese Festlegungen nimmt der Regierungsrat bei der anstehenden Überarbeitung des Energieprogramms Energie vor, welche

	gemeinen, über Photovoltaikanlagen und Energiespeichern, das Zulassen des Energieaustausches (Eigenverbrauchsgemeinschaft) bis zur Aufnahme von Wind-, Umwelt- und Abwärmenutzung und erneuerbaren Gase ins kantonale Förderprogramm.	2021 abgeschlossen wird. Es kann auf die ausführliche Stellungnahme des Regierungsrates im Bericht und Antrag an den Kantonsrat verwiesen werden.
Berücksichtigung der Windenergie	<b>Bühler, Schönengrund, Speicher, Urnäsch, CVP, EVP, FDP, PU, Appenzeller Energie, BV, Energiegenossenschaft Teufen und Verein Energie AR/AI</b>  erwarten, dass auch die Windenergie/Windplanung in Angriff genommen und miteinbezogen werde und der Kanton die notwendigen Schritte dafür in die Wege leite.	Die Festsetzung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie ist nicht Gegenstand des Energiegesetzes, sondern des kantonalen Richtplans. Diese Planung nimmt der Regierungsrat in Angriff, wenn konkrete Projekte von Privaten vorliegen. Es kann auf die ausführliche Stellungnahme des Regierungsrates im Bericht und Antrag an den Kantonsrat verwiesen werden.
Engagement im Bereich der (E-)Mobilität	<b>Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Urnäsch, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, JG, SP, Gebäudehülle Schweiz, SES und WWF</b>  fordern, dass die Energieeffizienz der (E-)Mobilität zweckmässig zu berücksichtigen sei. Zur energieeffizienten Mobilität allgemein würden Vorschriften fehlen.	Die Rechtsetzungskompetenz im Bereich der (E-)Mobilität liegt beim Bund. Der Kanton engagiert sich im Rahmen des Schwerpunkts „Mobilität“ des Energiekonzepts. Es kann auf die ausführliche Stellungnahme des Regierungsrates im Bericht und Antrag an den Kantonsrat verwiesen werden.
Umsetzung von weiteren Zusatzmodulen	<b>Wald, PU, SP, AEE Suisse, BFE, Gebäudehülle Schweiz, NESÄ, SES, swisscleantech und WWF</b>  fordern die Umsetzung von weiteren Zusatzmodulen.	Ablehnung.  Auf die Übernahme der Zusatzmodule 2 „Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden

		Gebäuden“, 4 „Ferienhäuser und Ferienwohnungen“, 5 „Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten“, 8 „Betriebsoptimierung“ sowie 9 „GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten“ wird aus Gründen der mangelnden Relevanz, einer zu geringen zu erwartenden energetischen Wirkung sowie der unverhältnismässig grossen Aufwände bei der Umsetzung verglichen mit der zu erwartenden kleinen energetischen Wirkung verzichtet. Die Details können dem Bericht und Antrag an den Kantonsrat entnommen werden.
Energieverordnung	<b>Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK und FDP</b>  kritisieren das Fehlen eines Entwurfs der Energieverordnung.	Es ist im Kanton Appenzell Ausserrhoden üblich, dass der Verordnungsentwurf zur 2. Lesung im Kantonsrat vorliegt. Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat zeigen jedoch bereits die Stossrichtung für diesen Verordnungsentwurf auf.
Sanierungsrückstellungen / Modernisierungsvorsorge	<b>SP, SES, swisscleantech und WWF</b>  verlangen, dass Eigentümer von ineffizienten Gebäuden jedes Jahr einen Betrag zurücklegen müssten, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert sei. Je schlechter die GEAK-Einstufung sei, desto höher solle der Vorsorgebeitrag sein.	Ablehnung.  Ein derart weitgehender Eingriff in die Eigentumsfreiheit ist unverhältnismässig.
Unterstützung der Gemeinden beim Vollzug	<b>Grub, Heiden, Rehetobel und AüB</b>  erwarten, dass die Gemeinden frühzeitig mit Schulungen, Unterlagen, Textbausteinen etc. unterstützt werden.	Der Kanton unterstützt die Gemeinden auch weiterhin mit Informationen und Schulungen.

Bezeichnung Departement Bau und Volkswirtschaft	<p><b>Grub, Heiden, Rehetobel und AüB</b></p> <p>empfehlen, „Departement Bau und Volkswirtschaft“ durch „zuständiges Departement“ zu ersetzen, damit die Zuständigkeit auch nach einem allfälligen Wechsel des Departementnamens korrekt bleibe.</p>	Eine solche Anpassung ist nicht nötig, da sich in absehbarer Zeit keine Änderungen abzeichnen.
Anpassung BauG / BauV	<p><b>EVP und Gewerbeverband</b></p> <p>verlangen eine Anpassung des Baugesetzes (BauG; bGS 721.1) und der Bauverordnung (BauV; bGS 721.11). Die Ziele des Energiekonzepts liessen sich nur effektiv umsetzen, wenn das Baugesetz und die Bauverordnung angepasst würden. So könne bspw. die Meldepflicht für Solaranlagen eingeführt werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Regierungsrat wird die bereits bestehende Meldepflicht für Solaranlagen in Art. 40a Abs. 1 BauV im Rahmen der 2. Etappe der Baugesetzrevision überprüfen und allenfalls anpassen.</p>
Finanzielle Folgen für die Gemeinden	<p><b>Wald und SVP</b></p> <p>erwarten einen Ausblick auf die finanziellen Folgen dieser Revision für die Gemeinden.</p>	<p>Die finanziellen Folgen dieser Revision für die Gemeinden lassen sich derzeit nicht genau beziffern. Es ist damit zu rechnen, dass der Aufwand für die Gemeinden bei der Initialisierung kurzfristig zunimmt. Längerfristig werden die Gemeinden die neuen Vorschriften im Rahmen ihrer bisherigen Vollzugstätigkeiten mit den bereits vorhandenen Ressourcen umsetzen können. Im Zusammenhang mit der Vorbildwirkung gemäss Art. 14 ist mit höheren Investitionskosten zu rechnen. Diese werden aber zu wesentlichen Teilen durch jährlich wiederkehrende Einsparungen für den Betrieb, den Unterhalt und die Energie aufgewogen.</p>

**2.2. Besondere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen**

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
<b>Art. 3b</b>		
Auskunftspflicht <i>Aufgehoben.</i>	<b>Grub, Rehetobel, CVP und AüB</b> beantragen, den Artikel nicht aufzuheben, damit man auch an die erforderlichen Daten der Energieversorgungsunternehmen gelange.	Ablehnung. Mit der neuen Erwähnung der Energieversorgungsunternehmen in Art. 19 Abs. 2 kann Art. 3b aufgehoben werden.
<b>Art. 9</b>		
<sup>1</sup> Bauten, Anlagen oder Teile davon sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (Haustechnik) sind derart zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist. Sofern nicht anders bestimmt, sind bestehende Bauten und Anlagen an die Minimalanforderungen anzupassen, wenn sie umgebaut oder umgenutzt werden.	<b>Wald, PU, AEE Suisse, BV, Gewerbeverband, HEV und NESÄ</b> machen diverse Vorschläge wie die Übernahme des Textes gemäss den MuKE, dass nur umfassende Sanierungen (da ansonsten dringend notwendige Teilsanierungen nicht getätigt würden) betroffen sein sollen, dass „umgenutzt“ gestrichen werden solle oder dass Ausnahmen z.B. beim Ausbau vom Estrich oder bei der Umnutzung lediglich eines Raumes möglich sein müssten. Es solle nicht wegen der Umnutzung eines Raumes das ganze Gebäude an die Minimalanforderungen angepasst werden müssen.	Ablehnung. Wie bereits nach geltendem Recht müssen bei Reparaturen, welche über die normalen Unterhaltsarbeiten hinausgehen, die entsprechenden Mindestanforderungen eingehalten werden. Dies gilt allerdings nur für das betroffene Bauteil und nicht für das ganze Gebäude. Gleich bleibt auch, dass Gebäude, welche umgenutzt werden, die Anforderungen der neuen Gebäudekategorie erfüllen müssen (z.B. Umnutzung von einer unbeheizten Lagerhalle zu einer beheizten Wohnbaute). Die Anpassung dieser Bestimmung bedeutet weder eine Änderung noch eine Verschärfung der bestehenden Vorschriften sondern stellt lediglich klar, was bereits heute gilt.
	<b>SP</b> verlangt eine Präzisierung der Minimalanforderungen.	Ablehnung. Die Minimalanforderungen sind über die Energieverordnung in den dazugehörigen Vollzugshilfen und

		SIA-Normen definiert und für jedermann einsehbar.
<b>Art. 10</b>		
<p>Deckung des Energiebedarfs</p> <p><sup>1</sup> Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist.</p>	<p><b>Bühler, Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Schönengrund, Speicher, Teufen, Trogen, Urnäsch, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, CVP, FDP, JG, SP, Appenzeller Energie, AEE Suisse, Energiegenossenschaft Teufen, Gebäudehülle Schweiz, NESAs, swisscleantech, SES, Verein Energie AR/AI und WWF</b></p> <p>machen diverse Vorschläge für eine Umformulierung von „möglichst gering“. Die Vorschläge reichen von „Stand der Technik“, über höchstens 20 % nicht erneuerbare Energie oder mindestens 80 % erneuerbare Energie, ausschliesslich erneuerbare Energie oder „nahe bei Null“ (Text gemäss MuKE 2014).</p> <p>„Bedarf“ sei durch „Energiebedarf“ zu ersetzen.</p>	<p>Teilweise Zustimmung.</p> <p>„Möglichst gering“ wird durch „Stand der Technik“ ersetzt. Dies bedeutet, dass die Grenzwerte für den gewichteten Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten gemäss Vollzugshilfe EN-101 „Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten“ gelten (Tabelle 3: Grenzwerte des gewichteten Energiebedarfs für die Gebäudekategorien I bis XII).</p> <p>„Bedarf“ wird analog dem Titel des Artikels durch „Energiebedarf“ ersetzt.</p>
<b>Art. 10a</b>		
<p>Eigenstromerzeugung</p> <p><sup>1</sup> Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ein Teil des Strombedarfs durch Eigenproduktion in, auf oder an der Baute gedeckt wird.</p>	<p><b>Energiepool</b></p> <p>beantragt, dass „Eigenstromerzeugung“ durch „Eigenenergieerzeugung“ und „Strombedarf“ durch „Energiebedarf“ ersetzt werde. Dies wird auch für Abs. 2 dieses Artikels beantragt.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die MuKE 2014 machten hier eine klare Unterscheidung. Dies ist auch nötig, da die Eigenstromerzeugung nicht zur Erfüllung der Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs angerechnet werden darf. Zudem haben nicht alle Energieträger dieselbe Wertigkeit – bspw. hat Elektrizität eine viel grössere Wertigkeit als Wärmeenergie (Exergie versus Aner-</p>

		gie).
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit übermässiger Verschattung.</p>	<p><b>Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Urnäsch, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK</b></p> <p>beantragen die Streichung von „insbesondere für Bauten mit übermässiger Verschattung“. Diese Fallgruppe erhalte ein zu grosses Gewicht.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Nennung dient lediglich der Klärung gegenüber dem Verordnungsgeber, was insbesondere als Ausnahme zu verstehen ist.</p>
	<p><b>SP und SES</b></p> <p>halten fest, dass eine Befreiung von Bauten mit übermässiger Verschattung von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung nur akzeptabel sei, wenn die Effizienzsteigerung so viel Energie einspare, wie eine Photovoltaikanlage erzeugen würde (oder alternativ die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage).</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine Effizienzsteigerung in der Grössenordnung des geschätzten PV-Ertrags ist unrealistisch und unverhältnismässig, da dies bspw. bei Wohnbauten einer Reduktion des Grenzwertes von rund 30 % entsprechen würde. Unverhältnismässig auch deshalb, da der eigene Nutzen bei einer Solarstromanlage grösser ist als bei einer Effizienzsteigerung der Gebäudehülle, da der Gegenwert in Form von Elektrizität denjenigen in Form von eingesparter Wärmeenergie überwiegt.</p>
	<p><b>Grub, Hundwil, Schwellbrunn, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, SP, Energiegenossenschaft Teufen, Gebäudehülle Schweiz, SES, swisscleantech und WWF</b></p> <p>sehen als eine Alternative zur Eigenstromerzeugung die Beteiligung an anderen Stromproduktionen auf Basis erneuerbarer Energien, welche auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet erzeugt wurden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Es wird das Ziel verfolgt, dass jedes moderne Gebäude mit einer eigenen Stromproduktionsanlage ausgerüstet sein muss. Der Strom soll dort produziert werden, wo er auch benötigt wird. Mit einem möglichst grossen Eigenverbrauchsanteil kann einer zusätzlichen Netzbelastung durch Spitzenenergie – wie es bei grossen Anlagen sehr oft der Fall ist – entgegengewirkt werden.</p>

neuer Abs. 2 <sup>bis</sup>	<b>PU</b> empfehlen das Zulassen einer Ersatzabgabe wie im Basismodul E der MuKE n 2014.	Ablehnung. Eine solche Abgabe würde zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen, ohne dass damit eine energetische Verbesserung des betroffenen Gebäudes erreicht werden könnte.
<b>Art. 10b</b>		
Erneuerbare Energie beim Ersatz des Wärmeerzeugers <sup>1</sup> Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m <sup>2</sup> a.	<b>Bühler, Schöenegrund, Speicher, Urnäsch, Wald, FDP, SVP, Gravag, Säntis Energie AG, Swissoil Schweiz, Swissoil Ost und Verein Energie AR/AI</b> verlangen, dass Biogas als Standardlösung eingeführt werden solle.	Ablehnung. Die MuKE n sind Bauvorschriften und keine Betriebsvorschriften. Das heisst, die Bestimmungen beziehen sich auf die physische Infrastruktur (Heizung) – nicht aber auf den Betrieb der Infrastruktur (Energieversorgung). Dabei wird die Einhaltung der Vorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens überprüft. Um in den Betrieb einzugreifen, wären andere Vollzugsinstrumente als das Baubewilligungsverfahren erforderlich. Zusätzlich wäre die Übertragung von Vollzugsaufgaben auf Energieversorgungsunternehmen (bspw. Kontrollfunktion über den nötigen Anteil an Biogas) aus rechtlicher Sicht höchst problematisch, da es sich dabei faktisch um eine Eigenkontrolle handeln würde. Auch ist das Biogaspotenzial in der Schweiz mengenmässig beschränkt. Die Qualität und Quantität von ausländischem Biogas ist zudem fragwürdig bzw. nicht kontrollierbar (Biogasproduktion aus Nahrungsmitteln, Doppelzählungen bzw. Mehrfachanrechnungen vom ökologischen Mehrwert etc.). Bei einem Heizungsersatz soll möglichst in ein modernes Heizsystem investiert werden (weg von Gasheizun-

		gen).
	<p><b>Grub, Hundwil, Rehetobel, Reute, Schwellbrunn, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, CVP, SP, AüB und Energiepool Appenzellerland</b></p> <p>möchten, dass der erneuerbare Anteil beim Wärmeerzeugerersatz auch bei Nichtwohnbauten gelte.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Da Nichtwohnbauten lediglich 10 % aller beheizten Gebäude ausmachen und für öffentliche Gebäude wie auch für Grossverbraucher zusätzliche Anforderungen gelten (Art. 14 (Vorbild öffentliche Hand) bzw. Art. 12f (Grossverbraucher)), bleibt die Anwendung dieser Bestimmung auf Wohnbauten beschränkt. Zudem sollen Investitionen bei Industrie und Gewerbe in erster Linie in die Optimierung von energieintensiven Prozessen getätigt werden.</p>
	<p><b>Bühler, Urnäsch, Schönggrund, Speicher, Teufen, Urnäsch, FDP, Appenzeller Energie und Verein Energie AR/AI</b></p> <p>sprechen sich für einen Absenkpfad aus, welcher bis im Jahr 2021 einen Anteil an erneuerbaren Energien von 10 %, bis im Jahr 2025 einen Anteil von 15 % und bis im Jahr 2030 einen Anteil von 20 % vorsehen solle.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Ständerat möchte eine dahingehende Anpassung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, dass bei einem Heizungsersatz ab 2023 noch maximal 20 kg CO<sub>2</sub> pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr ausgestossen werden dürfen. Der Wert würde in Fünfjahresschritten verschärft (2028: 15 kg CO<sub>2</sub>/m<sup>2</sup>). Gemäss Vorschlag der vorberatenden nationalrätlichen Kommission sollen diejenigen Kantone, welche bis zum Inkrafttreten des CO<sub>2</sub>-Gesetzes den Teil F des Basismoduls der MuKEn 2014 (Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz) in Kraft gesetzt haben, von einer Übergangsfrist profitieren. Ein Absenkpfad macht insofern wenig Sinn, da davon ausgegangen werden kann, dass durch die strengeren Anforderungen des CO<sub>2</sub>-</p>

		Gesetzes ab 2028 die Bestimmung der MuKE n 2014 – auch mit einer Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20 % – diesbezüglich „ausgehobelt“ würden.
	<p><b>Schwellbrunn, CVP, SP, JG, BFE, Energiegenossenschaft Teufen, Gebäudehülle Schweiz, SES, swisscleantech und WWF</b></p> <p>schlagen vor, den Anteil der erneuerbaren Energien auf 20 % oder gar auf 100 % zu erhöhen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine Erhöhung des Mindestanteils an erneuerbaren Energien ist problematisch für weniger finanzstarke Gebäudeeigentümer/innen und widerspricht einer Harmonisierung gemäss MuKE n. Zudem kann aufgrund der Erfahrungen in anderen Kantonen davon ausgegangen werden, dass auch bei den lediglich geforderten 10 % in vier von fünf Fällen vollständig – also zu 100 % – auf erneuerbare Energien umgestellt wird.</p>
	<p><b>Grub, Heiden, Rehetobel und AüB</b></p> <p>schlagen vor, den zweiten Satz zu streichen, da gemäss Abs. 2 der Regierungsrat die Berechnungsweise regle und bis zur nächsten Gesetzesrevision keine Anpassung mehr möglich wäre.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Berechnungsregel berücksichtigt das definierte Ausgangsgebäude, bei welchem mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Standardlösungen die geforderten 10 % erneuerbare Energien erreicht wird. Unabhängig davon, ob 10, 15 oder 20 % gefordert werden, die Berechnungsregel bleibt immer dieselbe. Eine Anpassung diesbezüglich wäre auch bei der nächsten Gesetzesrevision nicht nötig.</p>
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.</p>	<p><b>JG</b></p> <p>fordern eine periodische (im 5-Jahresrhythmus) Überprüfung der fossil betriebenen Wärmeerzeuger ab dem 15. Lebensjahr auf einen Ersatz durch erneuer-</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Das Ziel dieser Bestimmung ist keine Sanierungspflicht. Betroffen sind ausschliesslich Heizungen in schlecht gedämmten Gebäuden, welche mit fossilen</p>

	<p>bare Energieträger.</p>	<p>Energieträgern betrieben werden und das Ende der technischen Lebensdauer erreicht haben. Bei einem Ersatz soll dann die Möglichkeit genutzt werden, auf Systeme mit erneuerbaren Energieträgern umzustellen.</p>
	<p><b>SP</b></p> <p>schlägt einen neuen Abs. 2 vor. Dabei sollen, wenn die Umstellung auf erneuerbare Energien nicht möglich sei, beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizsystems geeignete Effizienzmassnahmen an der Gebäudehülle oder an der Haustechnik vorgenommen werden mit dem Ziel, den fossilen Energiebedarf massgeblich zu reduzieren, wobei bereits getätigte Massnahmen berücksichtigt würden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Mit dem Vorschlag werden die Standardlösungen beschrieben, welche gestützt auf Abs. 2 in der Energieverordnung geregelt werden sollen. Für die Details bestehen bereits Vollzugshilfen, welche auf den MUKEn basieren.</p>
	<p><b>SP</b></p> <p>schlägt vor, dass die Bauverordnung die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiung regeln solle.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Ausführungsvorschriften dazu werden in der Energieverordnung geregelt, so wie es Art. 10b Abs. 2 vorsieht.</p>
	<p><b>SP</b></p> <p>schlägt vor, dass die Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz von den Effizienzvorschriften zu befreien seien, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20 % betrage.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Anschluss an ein Wärmenetz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien entspricht der Standardlösung 5 (Fernwärmeanschluss) und ist in der entsprechenden Vollzugshilfe EN-120 (Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz) detailliert beschrieben.</p>

Art. 12a		
<p>Bewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von:</p> <p>b<sup>bis</sup>) direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;</p> <p>b<sup>ter</sup>) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;</p>	<p><b>AEE Suisse und NESA</b></p> <p>beantragen, dass die Bewilligungspflicht für Wärmepumpen im Aussenbereich zu einer Meldepflicht umformuliert werde.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Bei dieser Bestimmung geht es um die energierechtliche Bewilligungspflicht, nicht um die baurechtliche. Baurechtlich besteht für die Wärmepumpenheizung im Aussenbereich aufgrund der Schallproblematik eine Bewilligungspflicht. Energierechtlich würde eine Meldepflicht in diesem Kontext keine Erleichterung bringen sondern lediglich die Rechtssicherheit mindern.</p>
	<p><b>Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK</b></p> <p>beantragen eine Meldepflicht bei einem ausserordentlichen Wärmeerzeugerersatz, z.B. bei einem Ausfall im Winter.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Bei defekten Wärmeerzeugern kommen mobile Notheizungen zum Einsatz mit welchen ein Ausfall schnell und auch über längere Zeit überbrückt werden kann. Ein Ersatz des Wärmeerzeugers soll aufgrund eines Ausfalls nicht unüberlegt und überstürzt erfolgen.</p>
	<p><b>Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK</b></p> <p>halten fest, dass die Bewilligungspflicht im Widerspruch zu Art. 12c<sup>bis</sup> stehe, gemäss welchem direkt-elektrische Wassererwärmer grundsätzlich verboten seien.</p>	<p>Es besteht kein Widerspruch zwischen diesen beiden Bestimmungen, ist es doch lediglich grundsätzlich verboten, weshalb Ausnahmen erlaubt sind, welche dann wiederum bewilligungspflichtig sein müssen.</p>
	<p><b>Wald, SVP, Bauernverband und HEV</b></p> <p>beantragen eine Maximalfrist für die Bearbeitung von Gesuchen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Fristen für die Bearbeitung von Baugesuchen sind bereits in Art. 62 BauV festgelegt. Diese sind mit den in Art. 14 Abs. 1 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) geforderten raschen Bewilligungsverfahren</p>

		vereinbar.
	<b>Grub, Rehetobel, SP, und AüB</b> verlangen, dass auch Nichtwohnbauten erfasst sein sollen.	Ablehnung. Es kann auf die Stellungnahme zu Art. 10b verweisen werden.
	<b>PU</b> sind der Ansicht, dass betreffend den Ausdruck „direkt-elektrisch“ Erläuterungsbedarf bestehe oder er angepasst werden müsse.	Dazu kann auf die Erläuterungen zu Art. 12c <sup>bis</sup> im Bericht und Antrag an den Kantonsrat verwiesen werden. Gleiches gilt auch für „direkt-elektrisch“ in den Art. 12c <sup>bis</sup> Abs. 1 und Art. 22a Abs. 2.
	<b>Gewerbeverband und HEV</b> begrüßen, dass beim Ersatz des Wärmeerzeugers der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschritten werden dürfe und dass eine entsprechende Bewilligungspflicht bestehe bzw. eingeführt werde. Für die Umsetzung sei aber zwingend eine angemessene Frist nötig.	Ablehnung. Eine gesetzliche Frist für die Realisierung des Wärmeerzeugersatzes ist im Energiegesetz nicht erforderlich. Eine angemessene Frist wird mit der Gültigkeit der Baubewilligung gemäss Art. 107 Abs. 2 f. BauG gewährleistet. Innerhalb von zwei Jahren – sowie zusätzlich einem Jahr Verlängerung bei wichtigen Gründen – sollte jede Massnahme umsetzbar sein.
<b>Art. 12c<sup>bis</sup></b>		
Direkt-elektrische Wassererwärmer <sup>1</sup> Ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für: a) die Neuinstallation von ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern; b) den Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt-	<b>Grub, Heiden, Rehetobel, Reute, Trogen und AüB</b> verlangen, dass alle Gebäudekategorien erfasst sein sollten.	Ablehnung. Ein Verbot für direkt-elektrische Wassererwärmer gilt ausschliesslich für Wohnbauten. Eine Ausweitung auf Nichtwohnbauten wäre unverhältnismässig, da bei den meisten anderen Gebäudekategorien (Verwaltung, Schulen, Verkauf, Industrie und Lager) der Warmwasserbedarf vernachlässigbar ist und somit eine Forderung diesbezüglich nicht zielführend wäre.

elektrischen Wassererwärmern.		
<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird.	<b>Grub, Hundwil, Schwellbrunn, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK</b> halten fest, dass die Ausnahmeregelungen für sämtliche Bauten (inkl. Gewerbebauten, Schulhäuser etc.) gelten sollten.	Ablehnung. Eine Anpassung der Ausnahmeregelung erübrigt sich, da sich das Verbot von direkt-elektrischen Wassererwärmern nach Abs. 1 ausschliesslich auf Wohnbauten bezieht.
	<b>Bauernverband</b> beantragt, dass der Einsatz eines direkt-elektrischen Wassererwärmers bei zusammengebauten Wohn- und Ökonomiebauten in der Landwirtschaft möglich bleiben solle.	Ablehnung. Der direkt-elektrische Wassererwärmer ist bei zusammengebauten Wohn- und Ökonomiebauten zulässig, wenn dieser lediglich der Ökonomiebaute dient. Wenn er jedoch auch der Wohnbaute dient, dann kommt das Verbot (im Sinne der Gleichbehandlung mit allen anderen Wohnbauten) zur Anwendung.
<b>Art. 12g</b>		
Gebäudeenergieausweis <sup>1</sup> Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein.	<b>Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK</b> möchten wissen, was der GEAK für den Gebäudepark der Gemeinden bedeute. Wann und wie häufig er anzuwenden sei und was die Kosten seien.	Diese Änderung bezweckt einzig, dass der GEAK zum standardmässigen Gebäudeenergieausweis erklärt wird. Dies ist insbesondere notwendig für den Vollzug von Art. 10b, welcher beim Nachweis einer guten Gesamtenergieeffizienz mittels GEAK eine Ausnahme vorsieht.
	<b>Wald, FDP, SVP, Bauernverband, Gewerbeverband und HEV</b> halten fest, dass der GEAK auf freiwilliger Basis sein solle.	Der GEAK wird weiterhin auf freiwilliger Basis angewandt und soll nicht angeordnet werden können. Eine

		detaillierte Beschreibung befindet sich in den Erläuterungen zu Art. 12g im Bericht und Antrag an den Kantonsrat.
	<p><b>SP</b></p> <p>beantragt eine Änderung wonach bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung seien, ein GEAK-Plus vorzulegen sei, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung stehe und das Gebäude mehr als zehn Jahre alt sei. Nicht als Veräusserung gälten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der GEAK soll weiterhin auf freiwilliger Basis erstellt werden können. Es ist in der Verantwortung eines Verkäufer/Käufers, die energetische wie auch die bauliche Qualität eines Gebäudes vor dem Verkauf/Kauf beurteilen zu lassen.</p> <p>Zudem kann bei Bauten, welche nach der Inkraftsetzung der ersten Energieverordnung im Jahr 1992 bewilligt wurden, relativ einfach die Minimalqualität der Gebäudehülleneffizienz beurteilt werden, da diese Gebäude den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen. Dafür braucht es keinen GEAK-Plus.</p>
	<p><b>SP</b></p> <p>beantragt einen neuen Abs. 2: Mit Inkrafttreten des Gesetzes sei für alle Gebäude, die dann über 30 Jahre alt seien, innerhalb von zwölf Monaten ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung stehe.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Dieser Regelung steht die vorhandene Arbeitskapazität der GEAK-Experten entgegen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden gibt es alleine schon 17'000 beheizte Wohnbauten.</p> <p>Der GEAK soll zu einem sinnvollen Zeitpunkt – auf freiwilliger Basis – angewandt werden können. Dies wäre bspw. bei einem bevorstehenden Umbauvorhaben der Fall.</p>

Art. 14		
<p>Vorbild der öffentlichen Hand</p> <p><sup>1bis</sup> Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 % ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20 % gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.</p>	<p><b>Bühler, Grub, Rehetobel, Schönengrund, Speicher, Teufen, Urnäsch, Wald, CVP, FDP, Appenzeller Energie, AüB und Verein Energie AR/AI</b></p> <p>möchten eine Ausweitung auf öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere Gemeinden.</p>	<p>Teilweise Zustimmung</p> <p>Mit einer neuen Formulierung soll klargestellt werden, dass auch die Gemeinden von der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand erfasst werden. Hingegen wird auf eine Ausweitung auf weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften verzichtet, da ihnen einerseits eigene Autonomie zusteht und andererseits die Minimalanforderungen des Energiegesetzes ohnehin auch für sie gelten (teilweise werden sie sogar von erhöhten Anforderungen erfasst wie bspw. der Spitalverbund als Grossverbraucher gemäss Art. 12f). Eine darüber hinausgehende, eigentliche Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ist bei ihnen aufgrund der Selbständigkeit nicht auszumachen.</p>
	<p><b>Bühler, Grub, Herisau, Rehetobel, Schönengrund, Speicher, Teufen, Trogen, Urnäsch, EVP, FDP, PU, SP, AüB, Appenzeller Energie und Verein Energie AR/AI</b></p> <p>würden ein Zwischenziel wie z.B. bis im Jahr 2035 nur noch 50 % fossile Brennstoffe oder gar fossilfrei bis im Jahr 2035 befürworten.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Damit der Dringlichkeit Rechnung getragen wird, sollen bei Bauten im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons ab dem Jahr 2025 keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr installiert werden.</p>
	<p><b>Wald und SVP</b></p> <p>erwarten einen Ausblick auf die Investitionskosten. Im Weiteren sollten die finanziellen Folgen für die Ge-</p>	<p>Die Höhe der Mehrinvestitionen kann nicht so einfach beziffert werden. Vielmehr gilt es zu beachten, dass</p>

	meinden ausgewiesen werden.	sich die finanziellen Mehraufwände in Form von jährlich wiederkehrenden Einsparungen für den Betrieb, den Unterhalt und die Energie aufwiegen. Investitionen in die Energieeffizienz und in erneuerbare Energien zahlen sich damit aus finanzieller Sicht aus. Zudem beinhaltet eine nachhaltige Bewirtschaftung des Gebäudeparks Investitionen in zukunftsorientierte Lösungen.
	<p><b>Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Urnäsch, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK</b></p> <p>fragen sich, weshalb für den Stromverbrauch bis im Jahr 2030 auf das Jahr 1990 referenziert werde.</p>	1990 wird zum Referenzjahr, da seit dieser Zeit die Klimaproblematik allbekannt ist und die Staaten, die in der Zwischenzeit ihre Emissionen erhöht haben, nicht „belohnt“ werden sollen.
	<p><b>Bühler, Grub, Heiden, Rehetobel, Schöningrund, Speicher, Teufen, Urnäsch, CVP, Appenzeller Energie, AüB und Verein Energie AR/AI</b></p> <p>beantragen einen neuen Abs. 4, der wie folgt lauten solle: „Tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden, welche sich im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons befinden, werden mindestens im Minergie-Standard ausgeführt. Bei Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P oder Minergie-A Standard einzuhalten.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Durch die Vorgabe in Abs. 1<sup>bis</sup> wird das zu erreichende Ziel unmissverständlich vorgegeben. Allerdings soll vor allem bei alten, bestehenden Bauten situativ beurteilt werden können, ob die Erreichung des Minergie-Standards unter Einbezug des gesamten Gebäudeparks verhältnismässig und auch die zielführendste Möglichkeit ist. Die dazu erforderlichen Weisungen für den kantonalen Bereich kann der Regierungsrat auf der Grundlage von Abs. 3 erlassen.</p>

<b>Art. 19</b>		
<p>Auskunfts- und Informationspflicht</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Statistik, Planung und Wirkungskontrolle Daten über den Energieverbrauch von Bauten und Anlagen zu erheben und zu bearbeiten.</p>	<p><b>Energiepool</b></p> <p>spricht sich für eine gemeinsame Datenbank aus.</p>	<p>Es muss nicht gesetzlich geregelt werden, ob eine gemeinsame Datenbank betrieben wird.</p>
	<p><b>SP</b></p> <p>verlangt, dass die Daten zwecks Verarbeitung auch an externe Stellen weitergegeben werden dürften, solange die Anonymität gewährleistet sei.</p>	<p>Solange die Vorgaben des Datenschutzgesetzes (bGS 146.1) eingehalten sind, ist dies möglich.</p>
<p><sup>3</sup> Die Gemeinden informieren das Amt für Umwelt auf Anfrage über ihre Vollzugsmassnahmen und leisten ihm Vollzugshilfe.</p>	<p><b>Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Trogen, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK</b></p> <p>verlangen, dass entweder am geltenden Recht festgehalten werde oder die neue Bestimmung sich auf die Datenlieferung beschränken solle. Die Gemeinden sollten keine zusätzlichen Vollzugsaufgaben übernehmen müssen.</p>	<p>Den Gemeinden werden mit der Änderung keine zusätzlichen Vollzugsaufgaben übertragen.</p>
<b>Art. 22a</b>		
<p>Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ...</p> <p><sup>1</sup> Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Bauten mit einer geringen elektrisch beheizten Fläche.</p>	<p><b>Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, SVP, Bauernverband, HEV, Swissoil Schweiz, Swissoil Ost und VUOG</b></p> <p>erachten die Frist von 15 Jahren als zu kurz und würden eine Änderung zu „bei Erreichen der technischen Lebensdauer“ oder ein Verzicht auf die Übergangsbestimmung bevorzugen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Da der Neueinbau von Elektroheizungen seit acht Jahren verboten ist, weisen die betroffenen Heizungen nach Ablauf der Frist eine Betriebsdauer von mindestens 24 Jahren auf. Bei einem solchen Alter ist der Ersatz einer noch funktionierenden Heizung nicht</p>

<sup>2</sup> Bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision zu ersetzen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erneuerbare Energie genutzt wird.

fragwürdig.

Zudem ist die Definition „nach Ablauf der technischen Lebensdauer“ kaum vollzugstauglich. Infolge der sehr unterschiedlichen und der unter Umständen sehr ausgeprägten Betriebsdauer gibt es keine „technische Lebensdauer“ von Elektroheizungen.

Bei einem Verzicht auf die Ersatzpflicht würden einzelne defekte dezentrale Elektrodirektheizungen auch in Zukunft wieder durch dieselben ineffizienten Systeme ersetzt werden.

### 2.3. Besondere Bemerkungen zu weiteren Gesetzesbestimmungen

Geltendes Recht	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
<b>Art. 2</b>		
Grundsätze und Ziele	<p><b>Grub, Heiden, Rehetobel, CVP, AüB, Gebäudehülle Schweiz und SES</b></p> <p>beantragen die Aufnahme eines neuen Absatzes mit dem Inhalt, dass der Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses Rechnung getragen werden solle. Oder der Kanton solle sich das Ziel setzen, bis im Jahr 2040 den CO<sub>2</sub>-Ausstoss auf nahezu Null zu reduzieren.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der CO<sub>2</sub>-Ausstoss wird im CO<sub>2</sub>-Gesetz geregelt, welches im Kompetenzbereich des Bundes steht.</p>
<b>Art. 3</b>		
Energiepolitik Kanton	<b>PU</b>	
<sup>3</sup> Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:	sprechen sich für eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit aus.	Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit ist schon heute gewährleistet. Die MuKE n 2014 sind z.B. das Resultat dieser Zusammenarbeit.
<sup>4</sup> Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind anzuhören.	<b>PU</b>	
	erwarten für Art. 3a ein Gegenrecht zu Art. 3 Abs. 4. Der Kanton und die Energieversorgungsunternehmen seien, sofern von den Gemeinden erwünscht, zur Mitwirkung zu verpflichten.	<p>Ablehnung.</p> <p>Die gesamte Bestimmung über die Energiepolitik in Art. 3a ist auf Freiwilligkeit ausgelegt. Dementsprechend macht eine solche Verpflichtung wenig Sinn.</p>
<b>Art. 3a</b>		
Energiepolitik Gemeinden	<b>Grub, Heiden, Rehetobel, CVP, SP und AüB</b>	
<sup>1</sup> Die Gemeinden können für ihr Gebiet ein Energie-	verlangen eine Pflicht der Gemeinden, ein Energiekonzept zu erstellen.	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Erstellung von Energiekonzepten soll für Gemeinden weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgen. Dies, da</p>

konzept erstellen.		vielfach die Ressourcen und die finanziellen Möglichkeiten dazu fehlen. Nach der Erstellung des Energiekonzept fallen zudem fortwährend zusätzliche Arbeiten wie die Ergreifung von Massnahmen oder die Durchführung von Erfolgskontrollen an. Die Gemeinden sollen nicht zusätzlich belastet werden.
	<b>PU</b> sprechen sich dafür aus, dass die Gemeinden für ihr Gebiet oder in regionaler Zusammenarbeit ein Energiekonzept entwickeln können.	Dies ist bereits heute möglich.
<sup>3</sup> Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:	<b>PU</b> sprechen sich für eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit aus.	Dies ist bereits heute möglich.
	<b>Trogen</b> verlangt, dass die Gemeinden untereinander zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Der nicht vorhandene Eigennutzen einer Gemeinde solle nicht zur Verhinderung eines Projektes einer anderen Gemeinde führen.	Ablehnung. Die Gemeinden sollen nicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Dies greift zu weit in die Autonomie der Gemeinden ein. Insbesondere da auch die Erstellung eines Energiekonzeptes freiwillig ist.
<b>Art. 5</b>		
Vollzug <sup>2</sup> Das Amt für Umwelt a) vollzieht die übrigen bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist;	<b>FDP</b> beantragt die Streichung von „und kantonalen Vorschriften“ aufgrund der Änderung in Art. 5 Abs. 1.	Ablehnung. Mit der Anpassung in Art. 5 Abs. 1 werden den Gemeinden keine zusätzlichen Vollzugsaufgaben übertragen, weshalb das Amt für Umwelt auch weiterhin eigene Aufgaben aus kantonalem Recht vollzieht. Eine Streichung würde dementsprechend zu einer Lücke führen.

<b>Art. 6</b>		
<p>Übertragung und gemeinsame Erfüllung von Vollzugsaufgaben</p> <p><sup>1</sup> Für den Vollzug können die zuständigen Behörden öffentlich-rechtliche Körperschaften, Private oder private Organisationen beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen. Die zuständige Behörde erteilt den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit.</p>	<p><b>PU</b></p> <p>erwarten die Überprüfung des Erfolges und der Wirkung.</p>	<p>Es ist Sache der zuständigen Behörden, die Erfolgs- und Wirkungskontrolle in den entsprechenden Leistungsaufträgen mit Dritten zu regeln und zu überprüfen.</p>
<b>Art. 8</b>		
<p>Nachweis</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Behörde überprüft den Nachweis. Mit den entsprechenden Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Behörde den Nachweis genehmigt hat.</p>	<p><b>Wald, FDP, SVP, Bauernverband und HEV</b></p> <p>verlangen eine kurze Frist für die Überprüfung des Nachweises durch die zuständige Behörde.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Nachweise sind Teil des Baubewilligungsverfahrens, weshalb auf die Stellungnahme des Regierungsrates zu Art. 12a verwiesen werden kann.</p>
	<p><b>Gewerbeverband</b></p> <p>regt an, dass im Sinne einer ressourcenschonenden Handhabung eine maximale Übergangsfrist für Ersatzanlagen gewährt werden solle. In dieser Frist sollten die geforderten 10 % der erneuerbaren Wärmeerzeugung realisiert werden. Mit dieser Massnahme werde sichergestellt, dass im dringenden Ersatz- und Sanierungsfall keine zusätzlichen Übergangsanlagen installiert werden müssten.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die angemessene Frist wird mit der Gültigkeit der Baubewilligung gemäss Art. 107 Abs. 2 f. BauG gewährleistet. Innerhalb von zwei Jahren, sowie zusätzlich einem Jahr Verlängerung bei wichtigen Gründen, sollte jede Massnahme umsetzbar sein.</p>

<b>Art. 9</b>		
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und deren Nachweis. Er orientiert sich dabei am Stand der Technik und der Wirtschaftlichkeit. Er kann insbesondere Energiekennzahlen vorschreiben sowie Normen, Empfehlungen und Richtlinien von Fachorganisationen verbindlich erklären.</p>	<p><b>SP</b> stellt sich die Frage, weshalb der Regierungsrat im Rahmen der Revision nicht die Energiekennzahlen und die Empfehlungen von Fachorganisationen vorgeschrieben habe.</p>	<p>Der Regierungsrat legt nach wie vor die Energiekennzahlen und die Empfehlungen von Fachorganisationen fest. Die Grenzwerte und Bestimmungen sind in den entsprechenden Vollzugshilfen und SIA-Normen aufgeführt, auf welche in der Energieverordnung verwiesen wird.</p>
<p><sup>4</sup> In Sondernutzungsplänen können für Neubauten weitergehende energetische Anforderungen verbindlich erklärt werden.</p>	<p><b>CVP</b> schlägt vor, dass der Artikel mit „[...] oder Anforderungen des Klimaschutzes (z.B. Gartengestaltung, Regenwassernutzung etc.) [...]“ ergänzt werde</p>	<p>Mit Art. 39 Abs. 3 BauG besteht bereits heute eine gesetzliche Grundlage für Sonderbauvorschriften im Bereich der Gartengestaltung und der Regenwassernutzung.</p>
<b>Art. 10</b>		
<p>Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen, insbesondere für Um- und Anbauten mit geringer neu geschaffener Energiebezugsfläche.</p>	<p><b>JG</b> möchten eine Ausnahmeregelung insbesondere für Bauten mit stark unterdurchschnittlicher Wohnfläche und/oder nicht ganzjährig bewohnte Bauten.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Entscheidender als die „Wohnfläche pro Gebäude“ wäre vielmehr die „Wohnfläche pro Bewohner“. Große Gebäude mit vielen Bewohnern schneiden in der Regel auch hinsichtlich des Energiebedarfs pro Bewohner besser ab, da sie anteilmässig weniger Aussenfläche und somit weniger Transmissionswärmeverluste aufweisen als bspw. Mikro-/Mini-/Tinyhäuser. Es gilt allerdings zu beachten, dass die MuKE n Bauvorschriften und keine Betriebsvorschriften sind. Demzufolge ist das Benutzerverhalten irrelevant und wird entsprechend nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei allen nicht ganzjährig bewohnten Wohnungen</p>

		(z.B. Ferienwohnungen) ist grundsätzlich auch eine zusätzliche Wohnung vorhanden, welche in der Regel ganzjährig beheizt wird. Es soll keine Erleichterungen für Doppelverbraucher geben.
	<b>SP, Gebäudehülle Schweiz, SES und WWF</b> streben eine Übernahme des Textes gemäss den MuKE n 2014 an, welcher die Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit beinhaltet.	Ablehnung. In denjenigen Kantonen, welche die MuKE n 2014 bereits umsetzen, hat sich gezeigt, dass die Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit nicht vollzugstauglich ist, weil dabei jedes Vorhaben einzelfallweise beurteilt werden muss, was unverhältnismässig ist.
	<b>CVP</b> beantragen, dass auf einen Energienachweis bei bestimmten Umbauten / Umnutzungen verzichtet werde. Dies, wenn die voraussichtlichen Baukosten max. Fr. 200'000.00 und gleichzeitig höchstens 30 % des Gebäudezeitwerts betragen.	Ablehnung. Der Nachweis über die Deckung des Energiebedarfs ist nur notwendig, wenn eine neue Energiebezugsfläche (EBF) von $\geq 50 \text{ m}^2$ oder $\geq 20 \%$ des bestehenden Gebäudeanteils und von $\geq 1000 \text{ m}^2$ geschaffen wird. Die Festsetzung einer Bagatellgrenze auf finanzieller Basis ist somit unnötig.
<b>Art. 11</b>		
Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung	<b>Grub, Hundwil, Schwellbrunn, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK</b> beantragen, den ganzen Artikel zu streichen, da die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs weitgehend über die Fläche erfolgen könne.	Ablehnung. „Verbrauchsabhängig“ bedeutet „effektiv“ bzw. „gemessen“. Eine Erfassung über die Fläche wäre nicht verbrauchsabhängig, womit keine gerechte Verteilung vorgenommen werden kann.
<sup>1</sup> Mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser sind auszurüsten:	<b>JG</b> beantragen, dass die Massnahmen bei allen Bauten (bestehende Bauten, Neu- und Umbauten) greifen	Ablehnung. Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind jetzt schon bei

<p>b) bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten bei der Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder Warmwassersystems.</p>	<p>sollen.</p>	<p>einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs beim erneuerten System auszurüsten. Eine zusätzliche Nachrüstungspflicht für bestehende Bauten erscheint angesichts des Kosten-Nutzen-Verhältnisses übertrieben. Zudem weichen gerade in älteren Bauten die gemessenen Werte sehr stark von den effektiven Verbrauchswerten ab. Dies hängt damit zusammen, dass aus den höheren Vorlauftemperaturen grössere Verluste resultieren, welche durch die Heizverteilung an verschiedene Wohnungen abgegeben werden, ohne dass diese Werte den einzelnen Wohnungen zugewiesen werden können.</p>
<p><sup>3</sup> In Bauten und Gebäudegruppen, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.</p>	<p><b>Herisau und PU</b> beantragen die Streichung des „evtl.“.</p>	<p>Zustimmung. Der besseren Verständlichkeit wird das „und evtl.“ durch „und/oder“ ersetzt. Zudem wird die gesamte Bestimmung der Vollständigkeit halber an die MuKE 2014 angepasst.</p>
<p><b>Art. 12c</b></p>		
<p>Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen</p> <p><sup>1</sup> Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für:</p> <p>a) die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen;</p> <p>b) den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung;</p>	<p><b>CVP</b> wünscht sich eine andere Darstellung der lit. a-c. Die bestehende Darstellung erschwere die Lesbarkeit und führe zu Verunsicherungen, weil alle Punkte gleichzeitig eingehalten werden müssten.</p>	<p>Die Darstellung ist klar verständlich. Im Übrigen steht jede Litera für sich. Es handelt sich um verschiedene Sachverhalte, wann eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung zur Gebäudebeheizung verboten ist. Eine Kumulation der einzelnen Litera ist nicht vorgesehen.</p>

c) den Einsatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung als Zusatzheizung.		
<b>Art. 12f</b>		
<p>Grossverbraucher</p> <p><sup>1</sup> Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können vom Departement Bau und Volkswirtschaft verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.</p>	<p><b>Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK</b></p> <p>beantragen eine Konkretisierung des Begriffs „zumutbare Massnahme“ im Sinne von „technisch möglich und wirtschaftlich tragbar“.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Prüfung der Zumutbarkeit einer Massnahme umfasst auch die Prüfung, ob die Massnahme technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.</p>
<b>Art. 15</b>		
	<p><b>Appenzeller Energie</b></p> <p>beantragt einen neuen Art. 15 betreffend Ausbauziele für erneuerbare Energien und schlägt folgende neuen Bestimmungen vor:</p> <p>„<sup>1</sup> Der Kanton setzt sich zum Ziel, mit der Nutzung der erneuerbaren Energien auf dem Kantonsgebiet einen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Bundes und der Versorgungssicherheit zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Bis 2035 soll mindestens 40 % der im Kanton verbrauchten elektrischen Energie aus erneuerbaren Energien (v.a. Sonne, Wind und Wasser) auf dem Kantonsgebiet erzeugt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die für die notwendigen Verfahren zuständigen Behörden des Kantons und Gemeinden schaffen mit</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Ausbauziele von erneuerbaren Energien gehören nicht ins Energiegesetz. Dadurch können keine Rahmenbedingungen geschaffen werden. Das richtige Instrument dazu ist das Energiekonzept, allenfalls das Regierungsprogramm.</p> <p>Die Vorhaben sollen zudem sorgfältig geprüft werden. Ein rasches, eventuell vereinfachtes Verfahren, ist dabei nicht zielführend. Zudem gibt es sehr oft Zielkonflikte und Interessenabwägungen, welche einer umfassenden Prüfung bedürfen.</p>

	raschen Verfahren Planungssicherheit und günstige Voraussetzungen für die Realisierung der Projekte.“	
<b>Art. 17</b>		
<p>Information und Beratung</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Umwelt informiert und berät die Öffentlichkeit sowie die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energieverwendung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien.</p> <p><sup>2</sup> Es kann gemäss den Weisungen des Departements Bau und Volkswirtschaft private Fachleute oder Organisationen zur Mitarbeit beziehen.</p>	<p><b>SP</b></p> <p>beantragt, dass der Kanton und seine Fachstellen gezielte Massnahmen zur Unterstützung des lokalen Gewerbes und der lokalen Antragsteller entwickeln, da bei einem altersbedingten Ersatz der fossilen Heizung aufgrund fehlender Analyse und Beratung oft wieder eine Öl- oder Gasheizung eingesetzt werde.</p>	<p>Allfällige Beratungsangebote sind Bestandteil des Förderprogramms Energie und nicht der Energiegesetzgebung.</p>
<b>Art. 18 und 18a</b>		
	<p><b>SP</b></p> <p>hält die Art. 18 und 18a als zu unverbindlich. Sie schlägt ein ökonomisches Anreizsystem mit Vorbild des Kantons Basel-Landschaft vor. Das Geld könnte vorgeschossen werden und dann vertraglich wieder zurückgefordert werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Sicherstellung der Tragbarkeit für eine Finanzierung von Energieeffizienzmassnahmen sowie von Investitionen in die erneuerbare Energieproduktion liegt im Kompetenzbereich der Banken.</p>
<b>Art. 18a</b>		
<p>Energiefonds</p> <p><sup>2</sup> Der Fonds wird im Rahmen der verfügbaren Mittel geäuftnet bis zu einer maximalen Höhe von 4,5 Millionen Franken.</p>	<p><b>Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK</b></p> <p>verlangen, dass die Höhe des Energiefonds nicht in Franken festzuhalten sei, sondern als Prozentsatz.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die 4,5 Millionen Franken beziehen sich auf die maximal mögliche Kapitalbildung im Energiefonds, was in keinem Kontext zu den jährlich zur Verfügung stehen-</p>

		den Geldern für die Förderung steht.
<b>Art. 19</b>		
<p>Auskunfts- und Informationspflicht</p> <p><sup>2</sup> Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p>	<p><b>Bühler, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Rehetsobel, Reute, Schwellbrunn, Schönengrund, Speicher, Teufen, Trogen, Urnäsch, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, AüB und Verein Energie AR/AI</b></p> <p>beantragen, dass „jede Person“ durch „alle natürlichen und juristischen Personen“ ersetzt werde.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Dies wird für die bessere Verständlichkeit übernommen.</p>
	<p><b>Bühler, Heiden, Herisau, Schönengrund, Speicher, Herisau, Teufen, Urnäsch, PU, Verein Energie AR/AI</b></p> <p>beantragen die Aufnahme von „Energieversorgungsunternehmen“ in die Bestimmung.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Da Art. 3b aufgehoben wird, rechtfertigt sich die Aufnahme der „Energieversorgungsunternehmen“ in diese Bestimmung.</p>
	<p><b>HEV</b></p> <p>beantragt die Streichung dieses Absatzes. Die Daten könnten bei den Energie- und Heizöllieferanten eingefordert werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Jede Person soll für eine lückenlose Datenbeschaffung die Daten zur Verfügung stellen müssen. Zudem werden die Energieversorgungsunternehmen explizit in die Bestimmung aufgenommen.</p>
<b>Art. 20</b>		
<p>Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Amtes für Umwelt und der Gemeinderäte kann an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekuriert werden. Gegen Rechtsmittelentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann Beschwerde an das Obergericht erhoben</p>	<p><b>CVP</b></p> <p>beantragt, dass „Gemeinderäte“ durch „Bewilligungsbehörden der Gemeinden“ ersetzt werde.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Bestimmung regelt lediglich den Rechtsschutz. Für die gewünschte generelle Delegationskompetenz zuhanden einer dem Gemeinderat untergeordneten Kommission oder Verwaltungsbehörde müsste im Energiegesetz eine gesetzliche Grundlage analog Art.</p>

<p>werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen erstinstanzliche Verfügungen des Departements Bau und Volkswirtschaft kann an den Regierungsrat rekurriert werden.</p>		<p>4 Abs. 1 BauG geschaffen werden. Dazu besteht derzeit kein Anlass.</p>
<b>Art. 25</b>		
<p>Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 40 000.– bestraft.</p>	<p><b>SP</b></p> <p>fragt sich, ob eine Busse von Fr. 40'000.00 nicht zu wenig sei.</p>	<p>Eine Busse bis Fr. 40'000.00 ist als Strafe verhältnismässig. Es ist zu berücksichtigen, dass bei einem nicht bewilligten Vorhaben auch noch der Rückbau angeordnet werden kann, welcher wiederum mit Kosten verbunden ist.</p>